

Äußerungsdelikte in sozialen Medien – ein Forschungsbericht*

Von Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Prof. Dr. Frank Schuster, Würzburg**

Der Beitrag untersucht im Rahmen eines laufenden DFG-Drittmittelprojekts, wie strafrechtlich relevante Äußerungen im virtuellen Raum verfolgt werden und welche praktischen und rechtlichen Probleme sich dabei stellen. Grundlage sind erste Ergebnisse aus leitfadengestützten, teilstrukturierten Interviews mit Vertretern¹ von Polizei und Staatsanwaltschaft. Im Mittelpunkt stehen die Auslösung von Ermittlungsverfahren durch Anzeigen und Meldestrukturen, die Identifizierung der hinter den Äußerungen stehenden Personen, die Zusammenarbeit mit Diensteanbietern sowie die rechtlichen Besonderheiten digitaler Äußerungsdelikte als grundrechtsgebundene Kontextdelikte. Der Beitrag zeigt zudem aktuelle rechtspolitische Spannungen zwischen effektiver Strafverfolgung, teilweiser Privatisierung der Rechtsdurchsetzung und der Verhältnismäßigkeit staatlicher Reaktionen auf. Er versteht sich als Zwischenbericht mit ersten empirischen und rechtspolitischen Befunden und zeigt weiteren Forschungsbedarf auf.

I. Einleitung

Soziale Medien prägen die private Kommunikation in erheblichem Maße. Hierzu zählen zum einen Plattformen wie Facebook, YouTube, Instagram, TikTok oder X, auf denen Fotos, Videos oder Texte veröffentlicht, geteilt und kommentiert werden können, zum anderen Messenger-Dienste wie WhatsApp, Telegram oder Facebook Messenger, die den unmittelbaren Austausch von Nachrichten und Dateien ermöglichen. Für die Kommunikation mit entfernt lebenden Personen ist dies ein großer Gewinn.² Social-Media-Plattformen ermöglichen es ferner, eigene Meinungen kundzutun, Hobbys, Kunstwerke etc. darzustellen und zu verbreiten. Ursprünglich

war dabei vor allem eine „Demokratisierung“ der Informationsbeschaffung zu beobachten, da Nachrichten (im Sinne eines partizipativen Bürgerjournalismus) privat verbreitet und empfangen werden können.³ Deshalb sind soziale Medien in Diktaturen gefürchtet; Internetshutdowns sind dort keine Seltenheit.⁴ Zugleich eröffnen soziale Medien Unternehmen, politischen Parteien und sonstigen Interessengruppen einen unmittelbaren Zugang zu einem breiten Publikum, ohne dass sie sich allzu kritischen Nachfragen von journalistischen Vermittlungsinstanzen stellen müssen.

Neben diese überwiegend positiven, teils aber auch ambivalenten Aspekte treten missbräuchliche Nutzungsformen, die nicht selten strafrechtliche Relevanz gewinnen: Die durch soziale Medien eröffnete Möglichkeit, als Privatperson Inhalte mit geringem Aufwand zu verbreiten, hat Phänomene wie Hate Speech bzw. digitalen Hass und die Verbreitung von Fake News erheblich begünstigt.⁵ In der Psychologie wird dieses Phänomen teilweise mit dem so genannten Online-Enthemmungseffekt erklärt, also einem Verlust an Selbstbeherrschung in der digitalen Kommunikation.⁶ Im Internet fehlen häufig die für Empathie und soziale Rücksichtnahme wichtigen Signale unmittelbarer Interaktion wie Augenkontakt, Mimik und Gestik. Zugleich erschweren Schriftform und asynchrone Kommunikation das Erkennen von Ironie, Zwischentönen und situativen Kontexten. Dies begünstigt aggressive Kommunikationsformen bis hin zu Beleidigungen, Bedrohungen und massenhaften Anfeindungen in Gestalt sogenannter „Shitstorms“. Betroffen sind Politiker, Journalisten, Prominente, Profisportler (diese oft aus rassistischen Motiven), aber auch ganz gewöhnliche Bürger. Hinzu treten täuschende Missbrauchsformen wie die Anlage von Fake-Profilen mit falschen Bildern oder persönlichen Angaben.

II. Einschlägige Straftaten und kriminalstatistische Bedeutung

Für die Verfolgung digitaler Äußerungsdelikte stehen verschiedene Straftatbestände zur Verfügung, die in den vergangenen Jahren zudem mehrfach gesetzgeberisch fortentwickelt wurden. Ihre wachsende praktische Bedeutung belegt auch die Polizeiliche Kriminalstatistik:⁷ Für das Jahr 2025 weist sie 27.285 (2020: 14.450) Verfahren wegen Beleidigungsdelikten (§§ 185–187, 189 StGB) aus, die unter Verwendung des Tatmittels Internet begangen wurden, darunter 3.858 Fälle

* Es handelt sich bei diesem Beitrag um einen Forschungsbericht im Rahmen des Forschungsprojekts „Soziale Medien und Strafrecht – Äußerungsdelikte in einem neuen Umfeld“ (SMuS), das mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wird.

** Tobias Reinbacher ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Frank Schuster ist Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

¹ Entsprechend den Redaktionsrichtlinien der ZfStW wird das generische Maskulinum verwendet. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Etwa Ledbetter u.a., Communication Research 38 (2011), 27; Calaboïça u.a., Aggression and Violent Behaviour, 72 (2023), 101855; Taddicken/Schmidt, in: Taddicken/Schmidt (Hrsg.), Handbuch Soziale Medien, 2. Aufl. 2022, S. V, 3–22; Dogruel, Das Geschäftsmodell von Social-Media-Unternehmen, bpb v. 1.3.2024, abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/soziale-medien/545978/das-geschaeftsmodell-von-social-media-unternehmen/> (5.8.2026).

³ Imhof, in: Imhof u.a. (Hrsg.), Demokratisierung durch Social Media?, Mediensymposium, 2015, S. 15 f.; Nolte, ZUM 2017, 552 (553); Reinbacher, JZ 2020, 558.

⁴ Suler, Cyberpsychology & behavior 7 (2004), 321; Joinson, in: Gackebach (Hrsg.), Psychology and the Internet, 2007, S. 63 ff.; Peschka u.a., Computers in Human Behavior Reports 18 (2025), 100624.

⁵ Vgl. dazu bereits Hoven/Witting, NJW 2021, 2397.

⁶ Suler, Cyberpsychology & behavior 7 (2004), 321.

⁷ BKA, PKS 2025 v. 11.2.2026, Grundtabelle „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“.

(2020: 2.256) auf sexueller Grundlage. 3.691 (2020: 132) Beleidigungen, üble Nachreden und Verleumdungen waren gegen Personen des politischen Lebens gerichtet (§ 188 StGB). Solche Angriffe können sich gerade im politischen Meinungskampf empfindlich auf die demokratische Meinungs- und Willensbildung auswirken und im Extremfall dazu führen, dass Betroffene sich aus öffentlichen Debatten oder sogar aus politischer Betätigung insgesamt zurückziehen (sog. silencing effect).⁸ Die Vorschrift wurde vom Gesetzgeber mehrfach angepasst,⁹ sie bleibt aber rechtspolitisch umstritten.¹⁰ Die 97. Justizministerkonferenz fordert eine Reform und will sie auf Kommunalpolitiker beschränken.¹¹ Hinzu kommen 17.888 Fälle (2020: 5.127) der Bedrohung (§ 241 StGB) im Internet, 3.216 Fälle (2020: 2.035) der Volksverhetzung (§ 130 StGB)¹², 1.871 Fälle (2020: 40) der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), 1.874 Fälle (2020: 386) der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), 748 (2020: 356) Fälle der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) sowie 262 Fälle des Verbreitens personenbezogener Daten (§ 126a

⁸ Dazu *Elena Kountidou* auf unserer Projekttagung „Soziale Medien und Strafrecht – Äußerungsdelikte in einem neuen Umfeld“ am 27./28.6.2025 in Würzburg (Tagungsbericht bei *Preuß, KriPoZ* 2025, 243 [245 f.]) bezugnehmend auf die Studie von *Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen* als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.), *Lauter Hass – leiser Rückzug, Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht, Ergebnisse einer repräsentativen Befragung*, 2024; ferner *Bredler/Markard*, *JZ* 2021, 864 (865, 867 f.); *Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft* (Hrsg.), *#Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, Forschungsbericht*, 2019, S. 28; *Hoven/Witting*, *NJW* 2021, 2397; *Reinbacher*, *ZJS* 2022, 802 (808).

⁹ Durch Gesetz v. 30.11.2020, BGBl. I 2020, S. 2600; Gesetz v. 30.3.2021, BGBl. I 2021, S. 441.

¹⁰ Kritisch etwa *Caspar*, *NJW* 2025, 2077 (2081); *Gaede*, in: *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 188 Rn. 1 m.w.N.; dagegen *Regge/Pegel*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 188 Rn. 3; für eine restriktive Auslegung *Krause*, *StV* 2026, 449 (mit anschaulichen Rechtsprechungsbeispielen auf S. 452 f.).

¹¹ *Beschl. II.14 v. 11./12.6.2026*. Geltend gemacht wird insbesondere das besondere Schutzbedürfnis der Machtkritik und der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit. Für „Spitzenpolitiker“ solle künftig wieder der allgemeine, für jedermann greifende Schutz durch § 185 StGB einschließlich des absoluten Strafantragserfordernisses gelten.

¹² Dies ergibt sich nicht aus der PKS, sondern aus den Daten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK), wobei als Untertatmittel „Hassposting“ im Obertatmittel „Informationstechnik“ angenommen wurde.

StGB¹³). Bereits diese Zahlen vermitteln einen ersten Eindruck von der Breite und strafrechtlichen Relevanz der im Internet begangenen Äußerungsdelikte. Natürlich wird von der PKS nur die Anzahl der polizeilichen Ermittlungsverfahren aufgeführt; bei der Staatsanwaltschaft angezeigte, nur zivilrechtlich oder gar nicht verfolgte Taten werden nicht erfasst. Darüber hinaus ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen: In einer Studie von *Bannenberg/Pfeiffer/Erb* aus dem Jahr 2021 gaben etwa 74,2 % der befragten hessischen Bürgermeister an, bereits im Internet beleidigt worden zu sein.¹⁴ Auch bevölkerungsrepräsentative Untersuchungen, etwa der Forschungsgruppe g/d/p, deuten auf eine erhebliche Verbreitung von Äußerungsdelikten hin.¹⁵

III. Ablauf der Ermittlungen

1. Gewinnung des Anfangsverdachts und beteiligte Stellen

a) Strafbare Postings gelangen auf unterschiedlichen Wegen zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden: Durch Strafanzeige und Strafantrag bei Staatsanwaltschaft (in diesem Fall in jüngerer Zeit oft durch Rechtsanwaltskanzleien) und Polizei (in diesem Fall häufig als digitaler Strafantrag über Online-Wachen), durch Hinweise von Diensteanbietern sowie über Meldestellen privater oder staatlicher Institutionen. Staatliche „Online-Streifen“ spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle und bleiben eher eine punktuelle, anlassbezogene Ausnahme, etwa an bundesweiten Aktionstagen oder zu bestimmten Themenbereichen.¹⁶

b) Nach den Angaben unserer Interviewpartner bildeten Meldungen an Meldestellen bisher sogar in 80–95 % der Fälle den Ausgangspunkt strafrechtlicher Ermittlungen. Zu nen-

¹³ Eingeführt durch Gesetz v. 14.9.2021, BGBl. I 2021, S. 4250.

¹⁴ *Bannenberg/Pfeiffer/Erb*, *Gewalt gegen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Hessen*, 2021.

¹⁵ In einer Studie der Forschungsgruppe g/d/p in Kooperation mit der Universität Leipzig (Prof. Dr. Hoven) berichteten 10 % der befragten Internetnutzer (n = 1.069), bereits selbst Opfer digitalen Hasses geworden zu sein; eine Untersuchung des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft kam zu ähnlichen Ergebnissen (8 %, bei jüngeren Menschen 17 %; n = 7.349).

¹⁶ So berichtet eine Interviewpartnerin (Interview 19, Staatsanwältin 13): „[A]lso wir hatten mal einen Fall [...], der medial großes Aufsehen erregt hatte, und da hat man [...] versucht eine Art Onlinestreife spezifisch auf diesen ganz konkreten Fall einzuführen, und hat dann versucht, da eine Vielzahl von Straftaten erstmal zu erfassen und dann natürlich auch zu verfolgen.“ Ähnlich äußert sich eine weitere Interviewpartnerin (Interview 31, Staatsanwältin 22): „Nach [...] der Ermordung von zwei Polizeibeamten [...], wurde [eine] Gruppe bei der Polizei [gegründet], die sich nur mit der Sichtung von Kommentaren [befasst hat], die sich zu dem Thema nach Presseartikeln, [in] Social Media Gruppen [...] geäußert haben.“ Ansonsten gilt die Aussage eines anderen Interviewpartners (Interview 22, Polizist 7): „[D]ie Arbeitslast ist schon durch die [...] beschriebenen Kanäle mehr als ausgeschöpft.“

nen sind insoweit etwa die Landesmedienanstalten der Bundesländer, „Respect!“, „HessenGegenHetze“ (nun: Anlauf- und Beratungsstelle bei Hass und Hetze im Netz) sowie Hassanzeigen.de. Organisatorisch sind diese Stellen unterschiedlich ausgestaltet: Teilweise sind sie staatlich angebunden, teilweise werden sie von zivilgesellschaftlichen Trägern betrieben, wie etwa „Respect!“ durch die Jugendstiftung Baden-Württemberg. Die Strafverfolgung stützt sich in diesem Bereich also in erheblichem Umfang auf vorgeschaltete Hinweis- und Meldestrukturen unter Beteiligung nichtstaatlicher Akteure. Problematisch ist dabei allerdings, dass sich einzelne besonders erfolgreiche Landesportale wie „HessenGegenHetze“ faktisch zu bundesweiten (teilweise sogar den gesamten deutschsprachigen Raum erfassenden) Meldekanälen entwickelt haben, was zu einer Neuausrichtung dieser Stelle geführt hat.¹⁷

Eine bundesweit vereinheitlichte Ausgestaltung dieser Meldestrukturen könnte zur Transparenz und Effizienz beitragen, da in der Regel von einem strafbaren Posting kein klarer Ortsbezug ausgeht. Die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) beim BKA nimmt selbst keine Meldungen entgegen, prüft vielmehr die von den mitwirkungswilligen Kooperationspartnern angelieferten Meldungen hinsichtlich einer strafrechtlichen Relevanz sowie möglicher Gefährdungsaspekte, stellt nach Möglichkeit die konkreten Tatverdächtigen fest und übermittelt im Erfolgsfall den Sachverhalt an die örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Dabei schränkt sie sich jedoch gemäß ihrem Auftrag (vgl. § 2 Abs. 1 BKAG)¹⁸ auf einen Katalog nicht ganz unerheblicher Äußerungsdelikte (u.a. §§ 86a, 130, 140, 188 StGB), der maßgeblich auf dem Deliktskatalog des früheren § 3a NetzDG a.F. fußt.¹⁹

c) Auch bei den Staatsanwaltschaften werden die Kompetenzen gebündelt: In Bayern besteht bei der Generalstaatsanwaltschaft München ein zentraler Hate-Speech-Beauftragter für die bayerische Justiz; zudem wurden bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate zur Bekämpfung von Hasskriminalität eingerichtet. In Hessen wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) angesiedelt, die sich neben drei weiteren Schwerpunk-

ten (Kinderpornographie, Darknet-Kriminalität und Cyberkriminalität im engeren Sinne) auch mit der Verfolgung von Hasskriminalität befasst. In Niedersachsen ist die Staatsanwaltschaft Göttingen als Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet (ZHIN) Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Fälle bedeutsamer Hasskriminalität. Auch in Berlin wurde eine Zentralstelle Hasskriminalität eingerichtet. In anderen Bundesländern gibt es dezentrale Lösungen, etwa in Baden-Württemberg, wo Sonderdezernate bei den einzelnen Staatsanwaltschaften angesiedelt sind. Die Zentralstellen oder Sonderdezernate werden nur in bestimmten Fällen tätig, bei denen die Äußerung bestimmte Gruppen trifft oder eine bestimmte Motivationslage zu Grunde liegt. Im Bereich Hate Speech geht es nicht um eine einfache Beleidigung einer Einzelperson durch eine andere, sondern um einen besonderen Hintergrund der Tat oder um bestimmte Opfer. Die Definitionen variieren dabei allerdings. Das bayerische Justizministerium versteht unter Hate Speech etwa „Posts und Kommentare im Internet, die abwerten, aufhetzen, beleidigen und/oder bedrohen. Hate Speech [...] tritt zum Beispiel rassistisch, gewaltverherrlichend, sexistisch, antisemitisch, homophob oder transphob auf.“²⁰

d) Weitere Akteure sind Rechtsanwaltskanzleien, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige und Strafantrag stellen und oft Personen des politischen Lebens vertreten. Dabei geht es nicht nur um die Reaktion auf bereits bekannte Rechtsverletzungen, sondern auch um die proaktive Suche nach beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Äußerungen im Netz. Rechtsanwaltskanzleien, Legal-Tech-Anbieter und Prozessfinanzierer übernehmen hier Funktionen, die über die klassische anwaltliche Einzelfallvertretung hinausgehen: Sie identifizieren massenhaft potenziell rechtswidrige Inhalte, bündeln Ansprüche, organisieren deren zivilrechtliche Durchsetzung und stoßen zugleich strafrechtliche Ermittlungen an. „Online-Streifen“ werden also weniger von staatlichen, aber zunehmend von privaten Akteuren geleistet. Die Kommerzialisierung sorgt aber auch für Kritik,²¹ insbesondere, wenn die Geschädigten keinerlei Gebührenrisiko tragen und ein privater Prozessfinanzierer dafür am Schmerzensgeld beteiligt wird.²²

Die Strafverfolgungsbehörden müssen dessen ungeachtet auf anwaltlich aufbereitete Anzeigenkomplexe reagieren, auch wenn sie auf einer proaktiven Suche beruhen (§ 152 Abs. 2 StPO). Aus ihrer Sicht macht es keinen Unterschied, auf welchem Weg der Tatbetroffene Kenntnis von der Tat erlangt hat. Die Beteiligung privater Akteure an der Aufdeckung strafrechtlich relevanter Sachverhalte ist auch kein neues

¹⁷ So berichteten mehrere Interviewpartner zu „HessenGegenHetze“, dass jedenfalls früher in erheblichem Umfang auch Sachverhalte gemeldet wurden, die nach Identifizierung der Tatverdächtigen keinen Hessenbezug mehr aufwiesen; weniger als 10 % der gemeldeten Fälle betrafen danach letztlich Tatverdächtige aus Hessen. Inzwischen wird demgegenüber ein Hessenbezug vorausgesetzt (vgl. Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz [Hrsg.], Pressemitteilung v. 18.12.2025, abrufbar unter <https://innen.hessen.de/presse/landesregierung-stellt-neuausrichtung-der-meldestelle-vor> [5.8.2026]).

Es erfolgt auch eine Weiterleitung zur Online-Wache.

¹⁸ Vgl. Möllers/Heid, Wörterbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 4. Aufl. 2025, Stichwort: Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamts.

¹⁹ Schriftliche Antwort des BKA v. 30.1.2025.

²⁰ Im Internet abrufbar unter:

<https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/digitale-gewalt/hatespeech> (5.8.2026).

²¹ Sehr deutlich bei Drygala, NJW 2025, 278 (283 f.); vgl. auch Caspar, NJW 2025, 2077.

²² Zu problematischen Praktiken im Urheberrecht vgl. BGH GRUR 2020, 1087 (1089).

Phänomen.²³ Im Wirtschaftsstrafrecht ist es inzwischen gängige Praxis, dass Rechtsanwaltskanzleien im Rahmen interner Untersuchungen Verdachtslagen aufklären, Beweismaterial strukturieren und ihre Erkenntnisse den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen.²⁴ Natürlich können im hiesigen Kontext immer wieder Konstellationen auftreten, in denen zweifelsfrei unangebrachte Äußerungen zunächst abgemahnt und angezeigt werden, von der Strafjustiz jedoch noch als von der Meinungsfreiheit gedeckt angesehen werden.²⁵ Haben weniger rechtskundige Betroffene zu diesem Zeitpunkt aus Angst vor weiteren Kosten bereits gezahlt, ist dies in erster Linie ein zivilrechtliches Problem. Aus kriminalpolitischer Sicht kann die private Vorselektion bestehende Sichtbarkeits- und Machtasymmetrien verstärken: Während Angriffe auf prominente oder gut organisierte Betroffene systematisch erfasst werden (so legitim dies im Einzelfall auch sein mag) und Ressourcen der Staatsanwaltschaften binden, bleiben andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (z.B. rassistische, behindertenfeindliche oder sozialdarwinistische Äußerungen) möglicherweise eher im Dunkelfeld.

Gerade bei weniger gut organisierten Betroffenengruppen kommt daher der niedrigschwelligen Meldung durch Nutzer eine besondere Bedeutung zu. Auch die Community-Manager sozialer Plattformen nehmen hier eine wichtige Rolle ein.²⁶ Sie üben eine vorgelagerte Bewertungs- und Filterfunktion aus, indem sie kontextabhängig entscheiden, ob Beiträge unverändert online bleiben, unsichtbar geschaltet, gelöscht oder bei Verdacht auf strafbare Inhalte an Meldestellen oder Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Weitere Unterstützung leisten gemeinnützige Organisationen wie HateAid, die allerdings auch viele Personen des politischen Lebens beraten.

2. Von der digitalen Spur zum Täter

a) Insgesamt berichten unsere Interviewpartner von vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten von bis zu 80 %.²⁷ Manchmal ist die Zuordnung einer digitalen Spur zu einer bestimm-

ten Person vergleichsweise einfach. So berichtet ein Interviewpartner:

„Es gibt [...] die eine Gruppe, die sagt, ich stehe zu meinem Wort [...]. Bei der Facebook-Fraktion, die noch auf ihrem Profil haben [...] wohnt in [...] arbeitet bei [...] ist geboren [...] da und da [...] kommt man sehr schnell [...] mit einer Einwohnermeldeamtsanfrage [weiter], die wir direkt hier am Computer machen.“²⁸

Waren die Beschuldigten stärker auf ihre Anonymität bedacht, wird die Ermittlung des Täters zur zentralen Herausforderung. Oft führen Bestandsdatenauskünfte beim Provider zum Erfolg, etwa über eine bei der Registrierung hinterlegte Mobilfunknummer oder E-Mail-Anschrift. In anderen Fällen sind diese Namen und sonstigen Daten insbesondere bei kostenlosen Diensten nicht belastbar; sie können eben auch frei erfunden oder auf andere Weise unzutreffend sein.²⁹ Auch kann die Bearbeitung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen (gleich unter c).

b) In vielen Fällen führen die Ermittlungsbehörden deshalb als ersten Schritt sogenannte OSINT-Recherchen durch: Gemeint ist die Informationsgewinnung aus offenen Quellen (open-source intelligence), insbesondere die Auswertung öffentlich zugänglicher Internetseiten, Social-Media-Profile und sonstiger online verfügbarer Informationen zu einer Person, einem Account oder einem bestimmten Sachverhalt. So berichtet ein Interviewpartner:

„Dazu zählt zum Beispiel auch, dass man [...] Sachen, die bei Yandex oder bei Google verfügbar sind, wie Bild-Rückwärtssuche [nutzt], [...] dass man da eben die Fotos [...] einfügt und guckt, ob beispielsweise solche Profilbilder schon auf anderen Plattformen genutzt worden sind.“³⁰

Als Ermittlungsgrundlage kommen hierfür grundsätzlich die allgemeinen Ermittlungsgeneralklauseln der §§ 161, 163 Abs. 1 StPO in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG gilt dies auch dann, wenn sich die ermittelnde Person für den Zugang zu einem Forum oder einer Plattform registrieren muss, sofern hierfür kein besonderer Identitätsnachweis verlangt wird.³¹ Die Frage, ob in sozialen Medien auch Freundschaftsanfragen gestellt werden, beantwortet ein Interviewpartner wie folgt:

²³ Im angelsächsischen Rechtskreis haben diese eine lange Tradition, wenn man etwa an die freiberuflichen thief-takers im 18. und 19. Jahrhundert bis zur Schaffung einer staatlichen Polizei und die heute noch in den USA legalen bounty hunters (Kopfgeldjäger) denkt; vgl. *Heinze, ZIS 2019, 169* (173 f.).

²⁴ Die dazu erschienene Literatur ist umfangreich, siehe u.a. den Vortrag von *Zerbes* auf der Strafrechtslehrertagung in Zürich 2013 (*dies.*, ZStW 125 [2013], 551); umfassend das Handbuch *Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis* (Hrsg.), *Internal Investigations*, 2. Aufl. 2016; vgl. auch *Schuster, ZIS 2010, 68*; *ders.*, NZWiSt 2012, 431.

²⁵ Sehr weitgehend etwa OLG Karlsruhe GRUR-RS 2026, 5933 („Adolfine die Kriegstreiberin“).

²⁶ Dazu aus mediensoziologischer Sicht *Elke Wagner* auf der Tagung „Soziale Medien und Strafrecht – Äußerungsdelikte in einem neuen Umfeld“ am 27./28.6.2025 in Würzburg (vgl. *Preuß, KriPoZ 2025, 243* [245]).

²⁷ Laut PKS 2025 liegen die Zahlen ähnlich hoch: bei §§ 185–187, 189 StGB bei 78,8 %, bei § 188 StGB bei 89,4 %.

²⁸ Interview 16, Staatsanwalt 10. Ein anderer Interviewpartner (Interview 3, Staatsanwalt 3) berichtet: „[W]ir haben eine sehr hohe Geständnisquote [...]. Es ist bei weitem nicht so, wie man sich das vorstellt, dass da einer sitzt und verbreitet da so Hass und Hetze und dann steht die Polizei bei ihm vor der Tür und dann sagt er: Nee das war ich nicht. Sondern die meisten sagen: Ja, das war ich schon, und ich sehe das aber von der Meinungsfreiheit gedeckt, oder sind ganz erschrocken, weil sie dachten, [...] ich darf sowas schreiben.“

²⁹ *Eckel/Rottmeier*, NSTZ 2021, 1 (7).

³⁰ Interview 6, Polizist 2.

³¹ BVerfGE 120, 274 (344 ff.).

„[D]ie klare Grenze bei OSINT wurde da gezogen, wo es zu Maßnahmen geht, die als verdeckte Maßnahmen zu werten sind, also bei vertrauensersweckenden Maßnahmen.“³²

Völkerrechtlich ist der Abruf öffentlich zugänglicher Inhalte ebenfalls unbedenklich; nach Art. 32 lit. a der Cybercrime Convention dürfen Vertragsstaaten auf öffentlich zugänglich gespeicherte Computerdaten unabhängig von deren geographischem Speicherort zugreifen.

c) Ein weiterer wichtiger Ermittlungsansatz liegt, wie bereits angedeutet, in Auskunftersuchen gegenüber Diensteanbietern.³³ Ob diese über Niederlassungen im Inland (Facebook/Meta in Hamburg) oder im europäischen Ausland (Google in Irland) verfügen, ist für die praktische Kontaktaufnahme offenbar gar nicht von entscheidender Bedeutung. Grenzüberschreitende Auskunftersuchen ohne Einschaltung des betroffenen Staates bedürfen – anders als die reinen Recherchen – als hoheitliches Handeln auf fremdem Staatsgebiet zwar an sich der Zustimmung des betroffenen Staates.³⁴ In der Praxis werden entsprechende Anfragen von Staaten angelsächsischer Rechtstradition aber – solange keine Zwangsmittel angedroht werden – geduldet.³⁵ Deshalb soll dieser Aspekt hier nicht als praktisches Haupthindernis behandelt werden. Die Anfragen erfolgen regelmäßig online über eigens für Strafverfolgungsbehörden eingerichtete Schnittstellen; insoweit hat schon Art. 10 DSA wesentliche Verbesserungen gebracht.³⁶

³² Interview 22, Polizist 7.

³³ Vgl. auch *Eckel/Rottmeier*, NStZ 2021, 1 (9 f.); *Hüttemann*, NZWiSt 2024, 81 (82 f.).

³⁴ *Ipsen*, Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 23 Rn. 60 ff.; *Schuster*, Verwertbarkeit im Ausland gewonnener Beweise im deutschen Strafprozess, 2006, S. 24 ff.

³⁵ *Ambos/Gronke*, in: *Ambos/König/Rackow* (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Aufl. 2020, § 1 Rn. 13; *Burchard/Vogel*, in: *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas* (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 41. EL., Stand: 2017, IRG Vor § 1 Rn. 38 f. Dies ist wohl begründet in der dortigen Ausgestaltung des Strafprozesses als Parteiverfahren, in dem vom Grundansatz her jede der gleichberechtigten Parteien Ermittlungen durchführen kann und auch das Anklageorgan nicht zwangsläufig eine staatliche Stelle sein muss (vgl. *Schuster* [Fn. 34], S. 25 f.). Sehr empfindlich reagiert demgegenüber z.B. die Schweiz, die dafür in Art. 271 schweizerisches StGB sogar eine eigene Strafbarkeit vorsieht.

³⁶ So berichtet ein Interviewpartner (Interview 7, Staatsanwalt 5): „[Früher] wurde uns [...] nie so ausdrücklich erklärt, in welchen Fällen Kooperation besteht oder nicht. Wir haben kleine Versuche gemacht, dass wir identische Anfragen einfach mehrfach gestellt haben und dadurch konnten wir eine gewisse, ich muss es leider sagen, Willkür der Plattform feststellen, indem man einfach Anfragen gestellt hat, abgelehnt, noch mal völlig inhaltsgleich gestellt, abgelehnt, nochmal gestellt akzeptiert, warum? Warum wurde es dann beim dritten Mal akzeptiert und zweimal abgelehnt? Keine Ahnung. Für uns als Praktiker ist es nur wichtig, an diese Daten zu kommen, damit wir dann unsere Arbeit, unsere Ermittlungen

Zu beachten ist, dass die Herausgabe der Daten in diesen Konstellationen bisher weitestgehend auf freiwilliger Grundlage erfolgt. Umständliche Rechtshilfeersuchen mit unsicheren Erfolgsaussichten und die Europäische Ermittlungsanordnung spielen im hiesigen Zusammenhang schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Nr. 25 Abs. 1 S. 3 RiVAST) kaum eine Rolle.³⁷ Verweigert ein ausländischer Anbieter die Auskunft, etwa weil er eine einfache Beleidigung nach seinem Rechtsverständnis nicht als hinreichend gewichtige Straftat einordnet, weil er bei eigenen Staatsangehörigen keine Daten herausgibt oder weil er entsprechende Anfragen generell nicht beantwortet, bestanden bisher keine unmittelbaren Durchsetzungsmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass manche Anbieter praktisch nur schwer erreichbar sind. Umgekehrt sind auch die Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Nutzer begrenzt, zumal sie häufig weder über das Auskunftersuchen noch über die Übermittlung ihrer Daten automatisch informiert werden.

Durch die Anwendbarkeit der E-Evidence-VO (EU) 2023/1543 und das EBewMG werden ab dem 18. August 2026 aber gewisse Erleichterungen entstehen.³⁸ Jedenfalls gibt es künftig eine Rechtsgrundlage dafür, was teilweise schon Praxis ist. Eine Justizbehörde eines Mitgliedstaats kann elektronische Beweismittel unmittelbar von einem Diensteanbieter bzw. seiner benannten Niederlassung oder dessen gesetzlichem Vertreter in einem anderen EU-Mitgliedstaat herausverlangen. Nach der Richtlinie (EU) 2023/1544 müssen auch nicht-europäische Diensteanbieter, die ihre Dienste in der Union

machen können. Letztlich sind [...] diese Plattformen jetzt durch den DSA und durch die Regulierung mehr oder weniger gezwungen, einheitlich zu agieren.“

³⁷ So berichtet ein Interviewpartner (Interview 13, Staatsanwalt 7): „Den Rechtshilfeweg betreten wir eigentlich nicht – also wenn wir [...] keinen Nutzer haben, der hundertfach aufgefallen ist. Für einen Einzelfall ist Rechtshilfe nicht verhältnismäßig, das können wir nicht leisten.“ Über die Erfolgsaussichten nennt ein anderer Interviewpartner (Interview 7, Staatsanwalt 5) folgendes Beispiel: „Wir haben dieses Rechtshilfeersuchen in die USA gestellt. Die USA hat geantwortet, die Daten liegen nicht in den USA, sondern sie liegen in Irland. Nach Irland ist auch keine europäische Ermittlungsanordnung möglich, weil Irland diese nicht ratifiziert hat, also auch förmliches Rechtshilfeersuchen an Irland. All das dauert immer mindestens 6 Monate. Dann kam aus Irland die Antwort, wieso wir in Irland anfragen. Die Daten liegen in den USA.“ Immerhin berichtet ein anderer Interviewpartner (Interview 31, Staatsanwältin 22): „Ich habe [...] tatsächlich erst einmal ein Rechtshilfeersuchen in die Schweiz gestellt. Da ging es um einen E-Mail-Provider, der [...] in der Schweiz saß. Aber das war insoweit auch erfolgreich [...]. Es hat [...] zwar jetzt nicht zur Ermittlung des Beschuldigten geführt, aber wir haben Daten bekommen.“

³⁸ Dazu etwa *Esser*, in: *Sosnitza u.a.* (Hrsg.), Digitalisierung im europäischen Recht, 2022, S. 31; *Hüttemann*, NZWiSt 2024, 81; *Krumwiede*, ZfStw 3/2024, 202; *Weiß*, ZRP 2025, 218; aus spanischer Sicht *de Hoyos Sancho*, in: *Eisele u.a.* (Hrsg.), Festschrift für Walter Perron, 2026 (im Erscheinen).

anbieten, eine benannte Niederlassung oder einen gesetzlichen Vertreter in der EU vorhalten (Marktortprinzip). Verstöße gegen die Pflichten aus Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnungen können nach Art. 15 E-Evidence-VO mit Geldsanktionen geahndet werden. Praktisch bedeutsam ist dies vor allem für Identifizierungsdaten, die zur Zuordnung eines Accounts zu einer Person benötigt werden.³⁹ Allerdings bleiben Konflikte mit Drittstaatenrecht möglich, etwa wenn der Anbieter geltend macht, die Herausgabe verstoße gegen das Recht eines Drittstaats (Art. 17 E-Evidence-VO).

d) Herausgegeben werden können nur diejenigen Daten, die auch gespeichert und zuordenbar sind. IP-Adressen spielen aus diesem Grund bisher keine besonders große Rolle.⁴⁰ Dies verdeutlicht eine Stellungnahme des BKA:

„Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung zu Mindestspeicherfristen beim Provider sind die angefragten IP-Adressen in der Regel [...] bereits verfristet, sodass hierdurch keine weiteren Erkenntnisse erlangt werden können.“⁴¹

Dies dürfte sich jedoch durch die von der Bundesregierung geplante Einführung einer Pflicht zur Speicherung von IP-Adressen ändern.⁴² Der Ansatz wird von der Mehrheit der Interviewpartner begrüßt:

„Wenn ich mir jetzt vorstellen würde, wir hätten in der Zukunft eine Mindestspeicherung von einem Monat, dann würden die IP-Adressen [...] sofort ein relevanter Ermittlungsansatz werden, weil wir innerhalb dieser Monatsfrist dann die IP-Adressen der sozialen Netzwerke bekommen würden. In aller Regel [...] ist die IP-Adresse [...] insgesamt der valideste und effektivste Ermittlungsansatz. [...] Bei E-Mail-Adressen, die wir in aller Regel alle kostenfrei nutzen, ist genau das nicht der Fall. Es ist den E-Mail-

Dienstleistern völlig egal, wer ihre Kunden sind, Hauptsache sie nutzen den Dienst und klicken und sehen Werbung.“⁴³

Etwas skeptischer äußert sich allerdings ein anderer Interviewpartner:

„[E]ine Person, die sich komplett anonymisiert einen Account erstellt, sodass Bestandsdatenabfragen zwecklos sind, wird auch mit einer hohen Wahrscheinlichkeit die IP-Adresse verschleiert haben.“⁴⁴

Der Entwurf sieht eine dreimonatige Speicherfrist vor und deckt damit einen wesentlichen Bedarf der Ermittlungsbehörden. Die Speicherpflicht betrifft zwar alle Nutzer von Internetzugangsdiensten in Deutschland. Allerdings lassen die Daten nichts anderes als die Identifizierung des Anschlussinhabers anhand einer IP-Adresse zu. Es handelt sich gerade nicht um eine Vorratsdatenspeicherung von allen Verkehrs- und Standortdaten, wohl aber um eine Vorratsdatenspeicherung von Identifizierungsdaten.⁴⁵ Die anlasslose Speicherung von IP-Adressen ist in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt,⁴⁶ unionsrechtlich ist sie zulässig, sofern bestimmte Schutzmechanismen eingehalten werden.⁴⁷ Soll verhindert werden, dass Daten vor ihrer Herausgabe gelöscht werden, kommt künftig eine Europäische Sicherungsanordnung nach Art. 6 der E-Evidence-Verordnung in Betracht.

IV. Ausgewählte materiell-rechtliche Probleme

Wie bereits oben gezeigt (II.) existiert eine breite Palette an Strafnormen, um Äußerungsdelikte in sozialen Medien zu ahnden. In unseren Interviews zeigten sich die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden auch überwiegend zufrieden mit den bestehenden Vorschriften, die kaum eine wesentliche Lücke ließen, jedenfalls soweit es die unmittelbaren Täter betrifft. Größere Probleme bereitet ausweislich unserer Interviews die Anwendung der Strafvorschriften im Einzelfall.

1. Bedeutung der Meinungsfreiheit

Bei den Äußerungsdelikten ist eine mögliche Strafbarkeit im Lichte der Kommunikationsgrundrechte zu beurteilen. Wenn es um die – auch strafrechtliche – Ahndung von Hate Speech oder anderer Formen des digitalen Hasses oder von Fake News geht, ist stets insbesondere die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG zu beachten.

³⁹ In diesem Fall bedarf es keiner Unterrichtung des Vollstreckungsstaats, Art. 8 Abs. 1 E-Evidence-VO.

⁴⁰ So berichtet ein Interviewpartner (Interview 8, Polizist 3): „Sehr, sehr wenige Fälle bekommen wir hier, wo der Täter anhand der IP-Adresse festgestellt wurde. Mit Abstand das häufigste sind [...] weichere Daten. Also Anfragen beim Provider, Bestandsdatenauskünfte bei Providern [...] mit diesen Daten wird hier am allermeisten gearbeitet. Sprich E-Mail-Adressen, Handynummern mit der Zweifaktor-Authentifizierung.“ Auch sagt eine weitere Interviewpartnerin (Interview 12, Staatsanwältin 6): „Habe ich bisher noch nicht gehabt, dass ich über die IP-Adresse gegangen wäre [...] weil [auch] die Speicherfristen viel zu kurz sind. [...] zwischen Tatanzeige und dem Moment, wo die Akten bei uns auf dem Tisch liegen, vergehen teilweise Monate und da sind natürlich keine IP-Adressen mehr vorhanden.“

⁴¹ Schriftliche Antwort des BKA v. 30.1.2025.

⁴² Der Gesetzesentwurf ist abrufbar im Internet unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_IP_Speicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (6.8.2026).

⁴³ Interview 7, Staatsanwalt 5.

⁴⁴ Interview 22, Polizist 7.

⁴⁵ RegE BR-Drs. 263/26, S. 21 f.

⁴⁶ In Irland beträgt die Speicherfrist für „user data“ z.B. grundsätzlich ein Jahr, vgl. section 3(1) Communications (Retention of Data) (Amendment) Act 2022.

⁴⁷ EuGH, Urt. v. 30.4.2024 – C-470/21 (La Quadrature du Net II – Hadopi) = EuGRZ 2024, 246. Zur Vereinbarkeit des deutschen Entwurfs mit den Vorgaben *Dastis*, NJOZ 2026, 385.

a) Schwierigkeiten entstehen insofern bereits bei der Auslegung der (ggf. mehrdeutigen) Äußerungen, die bereits auf dieser Ebene unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit erfolgen muss.⁴⁸ Bei den Äußerungsdelikten handelt es sich zudem um Kontextdelikte, was sowohl beweisrechtliche als auch materiell-rechtliche Probleme bereitet. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird nach der Rechtsprechung des BVerfG jedenfalls in der Regel den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung nicht gerecht.⁴⁹ Der maßgebliche Kontext lässt sich bei Äußerungen in sozialen Medien im Einzelfall aber häufig nur schwer erfassen, etwa wenn sich aus einem Screenshot nicht ohne Weiteres ergibt, worauf sich die beanstandete Äußerung bezieht. Wird nur die Äußerung selbst angezeigt, sind polizeiliche Nachermittlungen notwendig. Gerade angesichts der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle kann dies erhebliche praktische Schwierigkeiten verursachen.⁵⁰

b) Wenn die Auslegung ergibt, dass eine Aussage ehrverletzend ist, muss die Meinungsfreiheit auch auf einer zweiten Ebene (strafrechtsdogmatisch im Rahmen der Rechtswidrigkeit⁵¹) berücksichtigt werden. Zwar sind im Fall von Fake News erwiesene unrichtige Tatsachenbehauptungen kein schützenswertes Gut, sodass ein Eingriff von vornherein weniger schwer wiegt als im Fall nicht erwiesener unwahrer Tatsachenangaben.⁵² Zudem finden Werturteile bei Schmähkritik, Formalbeleidigung oder Angriffen auf die Menschenwürde ihre Grenze, indem sich das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen hier stets durchsetzt.⁵³ Ansonsten muss zur Beurteilung der Strafbarkeit nach der Rechtsprechung des BVerfG aber eine Abwägung mit dem Recht auf Ehre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, erfolgen.⁵⁴ In seinem Künast-Beschluss hat das BVerfG ausgeführt, dass die Tatsache, dass eine Äußerung in sozialen Medien im Internet erfolgt, sich wegen deren Besonderheiten zulasten des Äußernden auswirken kann.⁵⁵ Daher muss auch in der Strafverfolgungspraxis zumindest im Anwendungsbereich der §§ 185 ff. StGB schon früh eine Abwägung getroffen werden, wenn es darum geht, zu beurteilen, ob eine

Äußerung strafbar sein könnte. Zu diesem Zweck werden in der Praxis Schulungen zur Aus- und Fortbildung durchgeführt und Arbeitshilfen und Musterverfügungen erstellt.⁵⁶ Auf diese Weise versuchen die Strafverfolgungsbehörden eine möglichst verlässliche Bewertungspraxis herauszubilden, die in der Mehrheit der Fälle vor Gericht Bestand hat. Es kommt allerdings auch bei den Gerichten teilweise zu überraschenden Entscheidungen in die eine oder andere Richtung, wenn entweder die Meinungsfreiheit oder das Persönlichkeitsrecht besonders (oder zu) stark gewichtet wird.⁵⁷ Dies mag für das Strafrecht problematisch sein, da für die Bürger bereits vor der Tat klar sein muss, was strafbar ist, folgt jedoch aus der Tatsache, dass es sich um einen Ausgleich von Grundrechtspositionen handelt, von denen – mit Ausnahme der Menschenwürde – keine unabwägbare ist. Gerade bei Massenanzeigen kann die im Einzelfall erforderliche Abwägung die Strafverfolgungsbehörden daher nicht nur rechtlich, sondern auch organisatorisch und praktisch erheblich belasten.⁵⁸

c) Selbst im Bereich der Volksverhetzung gem. § 130 StGB ist die tatbestandliche Bewertung mitunter von Fragen der Meinungsfreiheit überlagert. Dies gilt etwa für Fälle des Abs. 3, in denen eine Äußerung ersichtlich an eine politische Stellungnahme anknüpft, wie bei der Veröffentlichung eines an das KZ Auschwitz angelehnten Tores mit der Aufschrift „Impfen macht frei“ auf Facebook. Auch wenn dies eine völlig unangemessene Bewertung des eigenen Leids als Ungeimpfter darstellt, welche den Massenmord in der NS-Zeit relativiert, war die Strafbarkeit insoweit im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG zu beurteilen (aber im Ergebnis zu bejahen).⁵⁹

Im Bereich der Volksverhetzung geht es jedoch viel häufiger um unmittelbare Angriffe auf die Menschenwürde (z.B. bei Parolen wie „mit Stumpf und Stiel ausrotten!“ sowie „Raus mit diesem Gesindel!“⁶⁰), sodass zumindest in diesen Fällen kein Abwägungsproblem besteht. Bei § 130 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB stellt der Angriff auf die Menschenwürde bereits ein Tatbestandsmerkmal dar. Praktische Probleme bei der Auslegung bereiten jedoch andere Merkmale der Vorschrift, wie etwa die Frage der Eignung der Äußerung zur Gefährdung des öffentlichen Friedens. Hier zeigen die Angaben in den Interviews kein einheitliches Bild. Teil-

⁴⁸ Bei Anwendung der Strafvorschriften auf die Äußerung im konkreten Fall verlangt Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung (vgl. nur BVerfGE 93, 266 [295 f.]). Praxisrelevant ist insbesondere die Abgrenzung, ob eine Aussage als reine Tatsachenbehauptung oder als Werturteil gemeint war; vgl. BVerfG ZUM-RD 2016, 629 (630); siehe dazu auch LG Bamberg, Urt. v. 14.1. 2026 – 11 NBs 1108 Js 11315/24 gegen AG Bamberg, MMR 2026, 226 („Ich hasse die Meinungsfreiheit“).

⁴⁹ BVerfG NJW 2024, 1868.

⁵⁰ Interview 15, Staatsanwalt 9.

⁵¹ Vgl. Reinbacher, ZJS 2022, 802 (804 f.).

⁵² BVerfGE 90, 241 (253).

⁵³ BVerfG NJW 2020, 2622 (2623); vgl. dazu Reinbacher, ZJS 2022, 802 (805 ff.).

⁵⁴ BVerfGE 93, 266 (294); BVerfG NJW 2020, 2622 (2625).

⁵⁵ BVerfG NJW 2020, 2622; NJW 2022, 680; vgl. dazu Reinbacher, ZJS 2022, 802 (808 f.).

⁵⁶ Interview 7, Staatsanwalt 5; Interview 13, Staatsanwalt 7.

⁵⁷ Aufsehen erregend waren in diesem Zusammenhang etwa die Entscheidungen des LG Berlin, das im Fall der Politikerin Renate Künast auch schwerwiegende Bezeichnungen weit unter der Gürtellinie noch als zulässig erachtete; vgl. LG Berlin MMR 2019, 754; nachfolgend: KG MMR 2020, 867; LG Berlin ZUM-RD 2020, 471.

⁵⁸ Interview 15, Staatsanwalt 9.

⁵⁹ BGH NSTZ 2025, 549 m.Anm. Schwarz; vgl. dazu auch Brinken/Thore, famos 05/2025, 25; die Strafbarkeit ablehnend Zimmermann, ZfStw 1/2026, 30. Auch nach der Rspr. liegt nicht in jedem unpassenden Vergleich mit der Judenverfolgung ein klares Verharmlosen des NS-Völkermords, etwa beim „Ungeimpft“-Stern verneinend OLG Braunschweig StV 2024, 375, bejahend jedoch LG Würzburg NSTZ-RR 2022, 242.

⁶⁰ OLG Bremen StV 2025, 253 (256 f.).

weise wurde berichtet, dass diese Frage bei Äußerungen im Internet eher selten vertieft werde, vielmehr davon ausgegangen werde, dass eine Äußerung, die in sozialen Medien öffentlich getätigt wird, generell zur Friedensgefährdung geeignet ist.⁶¹ Ein anderer Staatsanwalt gab hingegen an, sich der Frage eher „mathematisch zu nähern.“⁶² Es würden zum Zwecke der Feststellung dieses Merkmals Checklisten erstellt, in denen u.a. festgehalten werde, wie viele Follower und welche Reichweite ein Beitrag hatte, um anhand gewisser Zahlen Kategorien zu entwickeln, um Verfahren vergleichen zu können.

d) Ein ähnlich problematisches Merkmal findet sich im rechtspolitisch umstrittenen⁶³ § 188 Abs. 1 S. 1 StGB, der voraussetzt, dass die Tat geeignet sein muss, das öffentliche Wirken des oder der Betroffenen erheblich zu erschweren. Da es sich dabei um eine Wertungsfrage im Einzelfall handelt, versucht die Praxis auch in dieser Hinsicht teilweise Kategorien zu entwickeln, um dieses Merkmal mit Leben zu füllen.⁶⁴ Auch diese Frage wird durch die Rechtsprechung nicht erleichtert: So hat etwa das AG Schwetzingen die Bezeichnung als „fette Assel“ als nicht geeignet angesehen, das öffentliche Wirken der betroffenen Politikerin erheblich zu erschweren, da sich der User in dem betreffenden Post in keiner Form mit den politischen Inhalten auseinandergesetzt und lediglich auf das äußere Erscheinungsbild der Geschädigten abgestellt hatte, sodass ein verständiger Dritter hieraus nicht auf eine tatsächliche Beeinträchtigung ihrer Integrität schließen werde.⁶⁵ Überzeugender erscheint es jedoch, darauf abzustellen, dass auch derartig grobe persönliche Herabsetzungen das politische Wirken der Betroffenen überlagern und von den von ihr vertretenen Sachfragen ablenken können. Auch im Übrigen zeigt die Rechtsprechung keine durchweg einheitliche Linie: Während das BayObLG eher zurückhaltend urteilt,⁶⁶ verfährt das OLG Zweibrücken punitiver.⁶⁷ In diesem Zusammenhang gab ein Interviewpartner zudem an, dass in den allermeisten Fällen Strafbefehle (dazu auch unten V.) nicht angefochten würden, was die Erstellung von Kategorien in dieser Hinsicht nahezu unmöglich mache.⁶⁸

2. Beteiligung Dritter

Eine andere Frage betrifft die Beteiligung Dritter an einem fremden Äußerungsdelikt. Zunächst gilt es hinsichtlich der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme danach zu differenzieren, ob es sich um ein höchstpersönliches Äußerungsdelikt oder um ein Verbreitungsdelikt handelt. Bei Ersteren ist nur derjenige Täter, um dessen Äußerung es sich handelt.

Hierzu gehört etwa § 185 StGB:⁶⁹ Nicht der Briefträger wird bestraft, sondern derjenige, der den beleidigenden Brief verfasst hat. Allerdings ist es möglich, sich eine fremde Äußerung zu eigen zu machen, sodass sie zu einer eigenen wird. Für den Bereich der sozialen Medien bedeutet dies, dass jedenfalls diejenige Person, die einen beleidigenden Beitrag selbst postet, Täter einer entsprechenden Beleidigung ist. Umstritten ist hingegen die Frage, ob ein „Liken“ oder ein Teilen des Ausgangsposts ein Sich-zu-eigen-Machen darstellt. Nimmt man an, dass zumindest ein Like eine solche Übernahme des Inhalts ist, weil der Likende damit seine Zustimmung zum Ausdruck bringt,⁷⁰ so ist der Like selbst eine eigenständige (neue) Beleidigung. Insofern gab ein Interviewpartner an, tatsächlich auch Likes zu verfolgen.⁷¹ Sieht man im bloßen Teilen eines fremden Beitrags hingegen nur eine Teilnahme, so kommt es entscheidend auf die Frage an, ob nach Vollendung der Tat (= das Lesen und Verstehen des Beitrags⁷²) eine sukzessive Beihilfe überhaupt noch möglich ist. Dies ist aus unserer Sicht denkbar, weil die Tat so lange andauert, wie der Post willentlich online gelassen wird und das Äußerungsdelikt insofern andauernd begangen wird (durative Tatbegehung).⁷³

Anders liegt der Fall hingegen bei den Verbreitungsdelikten, da hier bereits das Verbreiten eines inkriminierten Posts zur Strafbarkeit führt. Besonders anschaulich zeigt sich dies bei der Volksverhetzung: Während Abs. 1 ein höchstpersönliches Äußerungsdelikt darstellt, handelt es sich bei Abs. 2 um ein Verbreitungsdelikt. Bereits das Teilen eines volksverhetzenden Inhalts führt also zu einer Täterschaft der den Beitrag Teilenden gem. § 130 Abs. 2 StGB. Der öffentliche Frieden kann nämlich durch die Weiterverbreitung volksverhetzender Inhalte unabhängig davon gefährdet werden, von wem sie ursprünglich verfasst wurden. Insofern kommt es in der Praxis hier nicht darauf an, wer den ursprünglichen Post erstellt hat.

Die Frage der Tatbeteiligung bei Äußerungsdelikten ist auch für eine mögliche strafrechtliche Verantwortung der Provider entscheidend, etwa wegen einer Beihilfe zur Haupttat der Sich-Äußernden durch das Nicht-Löschen eines Posts. Dabei sind bei einer Strafbarkeit neben der oben erläuterten Problematik der Beihilfe nach Vollendung der Haupttat aber

⁶¹ Interview 15, Staatsanwalt 9.

⁶² Interview 13, Staatsanwalt 7.

⁶³ Vgl. oben Fn. 10 und 11.

⁶⁴ Interview 13, Staatsanwalt 7; Interview 23, Staatsanwältin 16.

⁶⁵ AG Schwetzingen, Urt. v. 26.6.2023 – 2 Cs 806 Js 336/23 = BeckRS 2023, 15390.

⁶⁶ BayObLG, Urt. v. 6.3.2025 – 206 StRR 433/24 = BeckRS 2025, 3444; zust. *Cassiano*, ZfIStw 3/2026, 164 (170).

⁶⁷ OLG Zweibrücken ZUM-RD 2025, 192.

⁶⁸ Interview 13, Staatsanwalt 7.

⁶⁹ OLG Köln NJW 1996, 2878 (2879); *Eisele/Schittenhelm*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 185 Rn. 1; *Reinbacher*, JZ 2020, 558 (559).

⁷⁰ So etwa BG Zürich MMR 2018, 220 (222 f.); OLG Frankfurt a.M. MMR 2016, 489 (490); *Reinbacher*, JZ 2020, 558 (560) – a.A. *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 69), § 185 Rn. 1; *Krischker*, JA 2013, 488 (490 f.).

⁷¹ Interview 6, Polizist 2.

⁷² Vgl. BGHSt 9, 17 (19); *Hilgendorf*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 185 Rn. 26.

⁷³ *Reinbacher*, JZ 2020, 558 (561 f.); zustimmend *Heinrich*, Legal Culture 2025, 55 (68 ff.); ähnlich *Schünemann/Gréco*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 14. Aufl. 2025, § 27 Rn. 47, die jedoch den Charakter als Dauerdelikt im Einzelfall bestimmen wollen.

noch weitere Fragen zu klären. So handelt es sich bei der Nicht-Löschung eines Posts um ein Unterlassen, sodass eine Garantenpflicht des Providers zur Entfernung erforderlich ist, was umstritten ist.⁷⁴ Insbesondere genießen Provider die Privilegien des Art. 6 Abs. 1 DSA, der einer Strafbarkeit nur dann nicht entgegensteht, wenn der Provider Kenntnis von der Tat hat und nicht umgehend tätig wird, um den Post zu entfernen. Dass diese Privilegierung keineswegs zwingend oder unveränderlich ist, zeigt etwa ein Blick auf das Urheberrecht. Hier hat der Unionsgesetzgeber eine Täterschaft von Plattformbetreibern für ein öffentliches Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Werke in der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt RL (EU) 2019/790 v. 17.4.2019⁷⁵ festgelegt, indem ein Plattformbetreiber gem. Art. 17 Abs. 1 auf seiner Plattform hochgeladene urheberrechtlich geschützte Inhalte selbst öffentlich zugänglich macht, sofern er nicht besondere Pflichten erfüllt, was 2021 auch im deutschen UrhDaG umgesetzt wurde.⁷⁶ Gem. § 106 UrhG besteht insofern auch eine Strafbarkeit, da die Strafnorm akzessorisch an das Zivilrecht anknüpft.⁷⁷ Vor diesem Hintergrund haben wir in unseren Interviews danach gefragt, ob sie die geltende Rechtslage hinsichtlich der Äußerungsdelikte des Kernstrafrechts noch für überzeugend halten. Die Antworten hierauf fielen uneinheitlich aus. Während einzelne Stimmen eine stärkere strafrechtliche Verantwortlichkeit von Providern befürworteten,⁷⁸ lehnte die überwiegende Mehrheit dies ab. Zur Begründung wurden teilweise rechtliche Einwände angeführt, etwa mit Blick auf ein in den USA herrschendes anderes Verständnis von Free Speech.⁷⁹ Daneben wurde auf praktische Schwierigkeiten hingewiesen, namentlich auf die Frage, welche Person innerhalb eines Diensteanbieters überhaupt konkret strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte.⁸⁰

3. Antragserfordernis

Eine weitere Besonderheit der Äußerungsdelikte liegt darin, dass es sich jedenfalls bei den §§ 185 ff. StGB um Antragsdelikte handelt. Insofern ist bei dem absoluten Antragsdelikt des § 185 StGB bei einer Beleidigung gem. § 194 Abs. 1 S. 1

StGB stets ein Strafantrag der Verletzten erforderlich.⁸¹ Bei Vorliegen eines Strafantrags werden die staatlichen Behörden in diesem Bereich tätig. Fehlt er, so sind ihnen im Fall des § 185 StGB die Hände gebunden.⁸² Aufgrund der dreimonatigen Antragsfrist (§ 77b StGB) ist die nachträgliche Einholung nicht immer möglich. Gewisse Erleichterungen sind aber dadurch entstanden, dass seit der Reform des § 158 StPO im Jahr 2024⁸³ der Antrag in der digitalen Welt auch elektronisch gestellt werden kann. So berichtet ein Interviewpartner:

„Wir haben da positive Erfahrungen gemacht, dadurch, dass die Stellung eines Strafantrags vereinfacht wurde. Man kann ihn inzwischen recht formlos per E-Mail stellen. Das wird dankend angenommen. Dann ist der Strafantrag auch mal innerhalb einer halben Stunde da, nicht erst innerhalb von 3 Wochen.“⁸⁴

Oft kommt die Anzeige auch von Dritten.⁸⁵ Vertreter der Strafverfolgungsbehörden gaben in den Interviews unterschiedliche Antworten auf die Frage, ob sie in einem solchen Fall proaktiv auf die Opfer zugehen und sie (ggf. erstmalig) mit der Beleidigung konfrontieren.⁸⁶

Kein Strafantrag erforderlich ist bei § 188 StGB, der unter den oben genannten Voraussetzungen Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung gegenüber Politikern unter Strafe stellt.⁸⁷ Hierbei handelt es sich gem. § 194 Abs. 1 S. 3 StGB um ein relatives Antragsdelikt, das auch ohne Strafantrag der verletzten Person verfolgt werden kann, wenn die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Vertreter der Zentralstellen zur Verfolgung von Hate Speech gaben an, von dieser Möglichkeit

⁷⁴ Ablehnend im Hinblick auf neutrale Plattformen (im Darknet) *Weber*, Die Strafbarkeit von Plattformbetreibern im Darknet, 2022, S. 268 ff.; ebenfalls eher zurückhaltend *Eisele*, in: Tübinger Kommentar (Fn. 69), § 184 Rn. 90c („nicht aus Ingerenz, sondern nur in engen Grenzen aus der Herrschaft über eine Gefahrenquelle“); befürwortend *Kusche*, in: Hilgenhof/Lerman/Córdoba (Hrsg.), Brücken bauen, Festschrift für Marcelo Sancinetti zum 70. Geburtstag, 2020, S. 529 (532 ff.).

⁷⁵ ABl. EU 2019 Nr. L 130/92.

⁷⁶ BGBl. I 2021, S. 1204.

⁷⁷ Vgl. *Reinbacher*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), Urheberrecht, Praxiskommentar, 7. Aufl. 2026, UrhG § 106 Rn. 20 f.

⁷⁸ Interview 19, Staatsanwalt 13; Interview 21, Staatsanwalt 15; Interview 30, Polizist 9.

⁷⁹ Interview 12, Staatsanwalt 6.

⁸⁰ Interview 2, Staatsanwalt 2; Interview 4, Staatsanwalt 4; Interview 15, Staatsanwalt 9; Interview 25, Staatsanwalt 18; Interview 27, Staatsanwalt 20; Interview 31, Staatsanwältin 22.

⁸¹ Eine Ausnahme besteht gem. § 194 Abs. 1 S. 2 StGB: Wird die Tat in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass ein Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt.

⁸² So scheiterte auch im Fall AG Schwetzingen, Urt. v. 26.6.2023 – 2 Cs 806 Js 336/23 = BeckRS 2023, 15390, eine Verurteilung wegen einer Beleidigung gem. § 185 StGB am fehlenden Strafantrag der Geschädigten.

⁸³ Durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz v. 12.7.2024, BGBl. I 2024, Nr. 234.

⁸⁴ Interview 22, Polizist 7.

⁸⁵ Interview 3, Staatsanwalt 3: Manchmal sei „es so, dass sich tatsächlich dieses Strafantragserfordernis als wahnsinniges Hindernis herausstellt [...]“. Wir bekommen eine Akte und in vielen Fällen, also wirklich vielen, ist es so, dass der Geschädigte davon auch noch überhaupt keine Kenntnis hat.“

⁸⁶ Dafür Interview 15, Staatsanwalt 9 – dagegen Interview 13, Staatsanwalt 7.

⁸⁷ Zur rechtspolitischen Kritik vgl. oben Fn. 10 und 11.

durchaus Gebrauch zu machen.⁸⁸ Gleiches gilt für die verhetzende Beleidigung nach dem neu geschaffenen § 192a StGB, die inhaltlich zwischen den Beleidigungsdelikten und der Volksverhetzung steht.⁸⁹ Bei § 130 StGB sind Strafanträge ebenfalls nicht erforderlich, was sich hier dadurch erklären lässt, dass mit dem öffentlichen Frieden (zuvorderst) ein Allgemeinrechtsgut geschützt ist.

Ferner haben wir in diesem Zusammenhang die Interviewpartner gefragt, ob sie insbesondere in den Fällen der Qualifikation, also etwa bei einer öffentlichen Beleidigung in sozialen Medien, eine Änderung des § 185 StGB – über § 194 Abs. 1 S. 2 StGB hinaus⁹⁰ – in ein relatives Antragsdelikt befürworten würden. Zwar wurde grundsätzlich das Problem mangelnder Ressourcen vorgebracht, gleichwohl wurde teilweise darauf verwiesen, dass bei Hasskriminalität im Internet ein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestehe, weshalb auch der Privatklageweg regelmäßig ausscheide.⁹¹ Daher sei es „schon gut, wenn man bestimmte Beleidigungen tatsächlich auch ohne Strafantrag verfolgen könnte“, da es oftmals auf Opferseite Personen gebe, die mit dem offiziellen Behördenweg überfordert seien.⁹² Besonders heikel sei das wiederholte Einholen eines Strafantrags bei § 189 StGB, der das Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener unter Strafe stellt.⁹³ Ein anderer Interviewpartner verwies darauf, dass angesichts des Rechtsguts der persönlichen Ehre viel für ein Strafantragsdelikt spreche, wies gleichwohl aber darauf hin, dass bei Sportlern möglicherweise eine ähnliche Lage bestehe wie bei Politikern, bei denen im Falle einer Strafbarkeit nach § 188 StGB die Möglichkeit der Strafverfolgung von Amts wegen besteht.⁹⁴ Bei Profifußballern etwa seien die nicht seltenen rassistischen Beschimpfungen „maximal öffentlich“; und auch wenn diese wohl Besseres zu tun hätten, als nach jedem Spiel Strafanträge zu stellen, so

dürfe nicht der Eindruck entstehen, solche Personen könnten ohne Konsequenzen rassistisch beleidigt werden.⁹⁵

V. Rechtsfolgen

Beleidigungsdelikte wurden in ihrer klassischen Erscheinungsform lange Zeit als Bagatelldelikte behandelt. Bei Auseinandersetzungen „am Gartenzaun“ bleibt es auch heute häufig beim Verweis auf den Privatklageweg gemäß § 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO, der von den Betroffenen wegen des Kostenrisikos und der persönlichen Konfrontation mit dem Täter in der Praxis i.d.R. nicht beschritten wird. Auf Ehrverletzungen im Internet ist dies jedoch nicht übertragbar und wird auch in der Praxis völlig anders gehandhabt: Aufgrund der potenziell massenhaften und dauerhaften Verbreitung können digitale Beleidigungen, üble Nachreden oder Verleumdungen die Betroffenen erheblich stärker treffen und zu nachhaltigen psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Beeinträchtigungen führen. So berichtet ein Interviewpartner:

„Derjenige, der wirklich auch zur Polizei zur Anzeigenerstattung kommt oder geht, der muss gar nicht Betroffener einer vulnerablen Gruppe sein, aber der hat häufig schon ordentlich viel eingesteckt.“⁹⁶

Vertreter der Zentralstellen gaben in unseren Interviews an, dass in Fällen von Hate Speech generell nicht auf den Privatklageweg verwiesen werde, da bei Hasskriminalität immer ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe (vgl. Nr. 86 Abs. 2 RiStBV).⁹⁷ Es sei schließlich auch ein Zweck der Zentralstelle, Strafverfahren zu vereinheitlichen.⁹⁸ Auch sei es den Opfern schlichtweg nicht zu erklären, warum sie sich privat um Fälle von Hasskriminalität kümmern sollten.⁹⁹

Auch Opportunitätseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO sind erstaunlich selten, wenn man dies mit anderen Kriminalitätsbereichen vergleicht,¹⁰⁰ wobei dies etwas von Bundes-

⁸⁸ Interview 1, Staatsanwalt 1; Interview 3, Staatsanwalt 3; Interview 21, Staatsanwalt 15.

⁸⁹ Vgl. kritisch dazu *Reinbacher*, in: Hilgendorf/Oğlakcioğlu (Hrsg.), *Verrohung der Kommunikation?*, 2025, S. 51.

⁹⁰ Dieser befreit Fälle einer qualifizierten Beleidigung vom Strafantragserfordernis, wenn der Verletzte einer Gruppe angehört, die in der NS-Zeit oder unter einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe ein Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt und die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

⁹¹ Interview 15, Staatsanwalt 9; Interview 16, Staatsanwalt 10: „[E]igentlich wüsste ich nicht, dass wir hier in einen Fall auf den Privatklageweg verwiesen hätten.“

⁹² Interview 15, Staatsanwalt 9.

⁹³ Vgl. Interview 13, Staatsanwalt 7: „Da kommen 5–6 Jahre nachher immer noch Taten vor, wo man sagt, ja der hat sich für Flüchtlinge ausgesprochen [...] und dann kommen halt irgendwelche Verleumdungen, Beleidigungen. Müssen wir die Hinterbliebenen dann neu damit konfrontieren, dass es solche Äußerungen im Netz gibt? Also damit haben wir ganz, ganz große Schwierigkeiten [...] immer wieder an die Leute herantreten müssen.“

⁹⁴ Interview 13, Staatsanwalt 7.

⁹⁵ Interview 13, Staatsanwalt 7.

⁹⁶ Interview 5, Polizist 1.

⁹⁷ Interview 15, Staatsanwalt 9.

⁹⁸ Interview 15, Staatsanwalt 9.

⁹⁹ Interview 13, Staatsanwalt 7.

¹⁰⁰ So für Bayern *David Beck*, Hate-Speech-Beauftragter der bayerischen Justiz, auf der Tagung „Soziale Medien und Strafrecht – Äußerungsdelikte in einem neuen Umfeld“ am 27./28.6.2025 in Würzburg (zitiert nach *Preuß, KriPoZ 2025, 243* [244]); gleichermaßen äußerte sich auch ein Interviewpartner (Staatsanwalt 3, Interview v. 2.8.2024): „Wenn dann nur ganz dosiert, also zum Beispiel § 154 StPO. [Es] macht natürlich keinen Sinn, einen Hasspost zu verfolgen, wenn der [Täter] zwei Wochen vorher zu einer zweijährigen Haftstrafe wegen ähnlicher Delikte schon verurteilt [wurde]. Also das machen wir, das gibt es natürlich schon, aber sonst machen wir davon höchst ausnahmsweise Gebrauch.“ Ferner ergänzt er zu jugendlichen Straftätern: „Also was wir tatsächlich nicht mehr machen, sind [...] Diversionsverfahren nach § 45 JGG. [...] Der Richter oder die Richterin soll denen [...] auch mal Bescheid sagen, und wenn dann aber von den Jugendrichtern

land zu Bundesland variiert und auch von der Unrechtseinsicht des Beschuldigten abhängt.¹⁰¹ Gleichwohl darf der gesteigerte Erfolgsunwert massenhafter digitaler Ehrverletzungen nicht völlig über das manchmal reduzierte Handlungsunrecht des Einzelnen hinwegtäuschen. So berichtet eine Interviewpartnerin:¹⁰²

„Es sind auch manchmal Leute, die schon ein gewisses Alter erreicht haben, wo man sieht, der hat jetzt seit 50 Jahren ein komplett straffloses Vorleben, und dann hat er sich plötzlich aus irgendeinem Anlass heraus, aufgrund irgendeiner Mitteilung, die er gelesen hat [...], dazu berufen gefühlt, ins gleiche Horn zu stoßen [...]. Das ist ja oft so, dass [...] irgendwelche tatsächlichen Geschehnisse vollkommen verzerrt im Internet dargestellt werden und die Menschen das dann für bare Münze nehmen und dann [...] meinen, [der] Empörung [...] irgendwie direkt Luft machen zu müssen.“

Die besondere Schädlichkeit entsteht oft erst durch die Vielzahl gleichgerichteter Beiträge, also durch den „Shitstorm“ als kollektives Phänomen. Für die strafrechtliche Bewertung und Sanktionierung des Einzelnen kommt es aber entscheidend auf den konkreten Tatbeitrag, den Kontext und das Maß individueller krimineller Energie an. Gezielte Hetze, Cybermobbing, das Erstellen hetzerischer Memes oder Feindeslisten sowie wiederholte einschlägige Taten wiegen deutlich schwerer als spontan und affektiv abgegebene Einzelaussagen. Gerade weil digitale Kommunikation schnelle, enthemmte und vermeintlich folgenarme Reaktionen begünstigt, ist im Einzelfall Augenmaß erforderlich. Der Online-Enthemmungseffekt (oben I.) ist kein Entschuldigungsgrund, kann aber ein Gesichtspunkt schuldangemessener Differenzierung sein. Hessen erprobt aus den genannten Gründen alternative Sanktionsformen (als Auflage gem. § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StPO), namentlich psychosoziale Einzel- und Gruppensitzungen in digitaler Form als ambulante Maßnahmen für straffäl-

die Anregung kommt, nach § 47 JGG das [Verfahren] gegen eine Auflage einzustellen, dann sind wir [...] großzügiger.“

¹⁰¹ Ein Interviewpartner (Interview 17, Staatsanwalt 11) begründet die Zurückhaltung in seinem Bundesland wie folgt: „[Man] hat manchmal [auch] das Problem, [dass] die Leute auf die Beschuldigtenvernehmung überhaupt nicht reagieren, keine Reue zeigen, manchmal sogar sagen, dass sie recht haben.“ Eine Interviewpartnerin berichtet über ihr Bundesland (Interview 31, Staatsanwältin 22): „Also ich sag mal, der Großteil sind Strafbefehle oder Anklagen je nach Vorstrafen, aber es kommen [bei uns] auch § 153 StPO oder § 153a StPO in Betracht. Das hängt dann vom Einzelfall ab. Und wenn sich jetzt jemand entschuldigt und sich einsichtig zeigt, kann man das auch in diesen Fällen meiner Meinung nach [so] machen.“ Ein weiterer Interviewpartner (Interview 13, Staatsanwalt 7) berichtet: „Wir haben Fälle, wo Personen Entschuldigungsbriefe schreiben, was sollen wir dann noch mehr machen? Dann sagen wir [...] das Ziel ist erreicht, dann stellen wir dann auch nach § 153 StPO ohne Auflagen ein.“

¹⁰² Interview 23, Staatsanwältin 16.

lig gewordene Personen.¹⁰³ Dennoch bleiben derzeit in allen bisher untersuchten Bundesländern vor allem Strafbefehle mit Geldstrafen,¹⁰⁴ aber auch Anklagen das Mittel der Wahl.¹⁰⁵

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Die Strafverfolgung von Äußerungsdelikten im Internet wird bislang überwiegend durch Anzeigen und Meldestrukturen ausgelöst, während proaktive staatliche Ermittlungen die Ausnahme bleiben. Zugleich zeichnet sich eine teilweise Privatisierung bzw. Hybridisierung der Rechtsdurchsetzung ab: Die Ermittlung einschlägiger Inhalte geschieht zum Teil durch private Akteure, während die Identifizierung der Verantwortlichen durch die Strafverfolgungsbehörden in Zusammenarbeit mit den großen internationalen Diensteanbietern erfolgt, die wiederum bisher weitestgehend auf Freiwilligkeit basiert. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Kooperationsbereitschaft gegenüber den deutschen Strafverfolgungsbehörden und denen anderer Mitgliedstaaten der EU¹⁰⁶ vor dem Hintergrund veränderter politischer Rahmenbedingungen künftig verringert. Dem dürften zumindest in der EU wiederum die ab dem 18. August 2026 anwendbare E-Evidence-Verordnung sowie die Speicherung von IP-Adressen entgegenwirken. Die bestehenden Strafvorschriften werden von den befragten Praktikern im Grundsatz überwiegend als ausreichend angesehen. Die Schwierigkeiten liegen weniger in normativen Schutzlücken als vielmehr in der grundrechtsgebundenen Bewertung des Einzelfalls. Besonders in den Grenzbereichen der Beleidigungsdelikte zeigt sich ein Spannungsverhältnis, das inzwischen auch medial und rechtspolitisch zunehmend aufgegriffen wird. Während einige Stimmen nach effektiverer Verfolgung digitaler Ehrdelikte rufen, wird von anderen die Verhältnismäßigkeit strafrechtlicher Reaktionen infrage gestellt. Diese Abwägung müssen die Strafverfolgungsbehörden in all den Fällen leisten, in denen das Ergebnis nicht eindeutig vorgezeichnet ist, um zu einer angemessenen Bewertung

¹⁰³ Das Projekt nennt sich „Stop Hate“ (<https://stop-hate.de/> [7.8.2026]). Ein Interviewpartner (Interview 13, Staatsanwalt 7) berichtet dazu: „Wir wollen die Leute einfach mal rausholen, mal wieder sensibilisieren. [Ganz] viele dieser Personen reagieren völlig anders, wenn man sie im normalen Leben trifft und konfrontiert. Und das Netz enthemmt halt unglaublich.“ Einstellungen nach § 153 StPO gebe es hingegen selten, auch „weil wir das schlichtweg nicht wollen“.

¹⁰⁴ Ein Interviewpartner (Interview 25, Staatsanwalt 18) spezifiziert dies für seine Behörde wie folgt: „[Z]wischen 20 und 40 Tagessätzen [...] das ist so [...] der Strafzumessungsrahmen, in dem wir uns hier in der Regel bewegen – bei Ersttätigern“. Eine Interviewpartnerin (Interview 19, Staatsanwältin 13) bringt auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) verbunden mit einer Geldauflage ins Spiel. Einzelne Strafzumessungsbeispiele finden sich auch bei Krause, StV 2026, 449 (452 f.).

¹⁰⁵ Freiheitsstrafen werden am Ende selten verhängt, aber auch das kommt vor, wie etwa Staatsanwalt 5 im Interview 7 ausführt.

¹⁰⁶ Zu den Erfahrungen in Spanien vgl. *de Hoyos Sancho* (Fn. 38), im Erscheinen.

zu gelangen. Schließlich weist nicht jede digitale Entgleisung dieselbe kriminelle Energie auf. Neben den klassischen strafrechtlichen Sanktionen stellt sich auch die Frage nach anderen möglichen Reaktionen. Es besteht daher weiterhin erheblicher Forschungsbedarf, was dieser Zwischenbericht zeigen sollte.